

# Nutzungsvereinbarung zur Online-Melderegisterauskunft der Gemeinde Seefeld nach § 18 Melderechtsrahmengesetz - Behördenauskünfte

Für die Nutzung der Online-Melderegisterauskunft der

Behörde: **Gemeinde Seefeld** (nachfolgend **Meldebehörde** genannt)  
Anschrift: **Hauptstr. 42**  
PLZ und Ort: **82229 Seefeld**

wird folgende Nutzungsvereinbarung mit der

Behörde: (nachfolgend **Anfragebehörde** genannt)  
Anschrift:  
PLZ und Ort:

und des Nutzers

Familienname (nachfolgend **Nutzer** genannt)  
Vorname:  
Dienststelle:

getroffen:

1. Die Abfrage der Online-Melderegisterauskunft erfolgt über folgenden Link:  
<https://melderegister.komuna.net/seefeld/auskunft/start>
2. Die Nutzung der Online-Melderegisterauskunft darf nur durch die Sachbearbeiter der Anfragebehörde im Rahmen der Ihnen übertragenen Tätigkeiten erfolgen. Im Falle eines Missbrauchs wird eine Haftung der Meldebehörde ausgeschlossen.
3. **Für jeden Nutzer der Anfragebehörde sind nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein eigener Login-Name und ein eigenes Passwort zu vergeben. Dieser Login-Name und das Passwort gelten nur für diesen Nutzer und dürfen nicht an weitere Mitarbeiter oder Dritte weitergegeben werden.**
4. Die Freigabe der Nutzer der Online-Melderegisterauskunft erfolgt durch die Meldebehörde. Die Freigabe kann jederzeit z.B. bei bekannt werden eines Missbrauches der Online-Melderegisterauskunft von der Meldebehörde entzogen werden.
5. Die Auskunftserstellung richtet sich nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes.

#### Auszug aus dem § 18 Melderechtsrahmengesetz:

1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

(1a) Die Daten dürfen nach Maßgabe des Landesrechts auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 19 Abs. 2 Satz 4 oder § 21 Abs. 5 und 7 vorliegt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 2 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen des § 21 Abs. 5 und 7 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

6. Die Online-Melderegisterauskunft kann nur über einzelne Einwohner gestellt werden. Eine Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner ist nicht möglich.
7. Für jede Auskunftsanfrage muss das Aktenzeichen des auslösenden Vorgangs (z.B. KFZ-Kennzeichen, Antragsnummer für Sozialhilfeanträge) der Anfragebehörde angegeben werden.
8. Sämtliche Auskunftsanfragen der Institution werden protokolliert. Die Protokollierung bezieht sich auf folgende Daten:
  - Anfragebehörde
  - Nutzer
  - Vorgang (Behördenauskunft)
  - Zeitpunkt der Abfrage
  - Suchkriterium
  - Suchergebnis
  - Erfolgsstatus der Suche (erfolgreich bzw. negativ)
  - IP-Adresse der Institution
  - Aktenzeichen
9. Die Auskunftsanfragen sind gebührenfrei.
10. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die von Ihnen gesuchte Person mit der ermittelten Person tatsächlich übereinstimmt. Es wird weiterhin keine Gewähr übernommen, dass die gesuchte Person noch in der angezeigten Wohnadresse wohnt.

Meldebehörde:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Behörde)

Anfragebehörde:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Behörde)

Nutzer:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Behörde)